Der Abschluß des Friedensvertrages mit der Deutschen Demokratischen Republik ist die Konsequenz, die die UdSSR, die Deutsche Demokratische Republik und die anderen daran beteiligten Staaten im Falle der weiteren Weigerung Westdeutschlands und der Westmächte, an der Friedensregelung mitzuwirken, ziehen werden. Auch der Friedensschluß mit der Deutschen Demokratischen Republik dient der Herbeiführung einer Friedensvertrag mit der Deutschen Demokratischen

Republik wird die Frage des Friedensschlusses auch mit Westdeutschland unabsetzbar auf die Tagesordnung stellen. Die Kompromißbereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik und der UdSSR, die die UdSSR zuletzt in ihrem Memorandum unter anderem auch durch die Bereitschaft zur Vereinbarung einer Zwischenlösung zum Ausdruck gebracht hat, beweist jedoch, daß sie nach wie vor an einer baldigen vereinbarten Regelung' mit beiden deutschen Staaten interessiert sind.

Die Bestrafung von Kriegs - und Menschlichkeitsverbreche — ein Gebot des Völkerrechts

Aus dem Urteil des Obersten Gerichts vom 20. Mai 1961 — 1 Zst (I) 1/61 — gegen den KZ-Aufseher Schäfer

Gegenstand dieses Strafverfahrens vor dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik sind schwerste Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Sie liegen zwar mehr als 16 Jahre zurück. Es ist jedoch notwendig, derartige Verbrechen, wenn sie aufgedeckt werden, ohne Rücksicht auf den Zeitablauf zu bestrafen. Das erfordern die Gerechtigkeit und das Völkerrecht. Angesichts der Tatsache, daß auch gegenwärtig von imperialistischen Kräften Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit vorbereitet werden, muß vor aller Öffentlichkeit der Wille der Völker klargestellt werden, daß die für solche Verbrechen Verantwortlichen auch in Zukunft die gerechte Strafe ereilen wird.

Die in diesem Strafverfahren festgestellten Verbrechen enthüllen das Terrorsystem, mit dem der Hitler-Faschismus seine Diktatur errichtete und zwölf Jahre aufrechterhielt. Zur Ausübung seines Terrors bediente er sich ihm ergebener skrupelloser Elemente, zu deren willfährigsten der Angeklagte gehörte. I

I

Der Angeklagte Schäfer ist der Sohn eines Landarbeiters. Vom Jahre 1918 bis zum Jahre 1926 besuchte der Angeklagte die Volksschule in Obhausen, Kreis Querfurt. Nach der Schulzeit erlernte er in einem Querfurter Handwerksbetrieb das Maurerhandwerk. Er arbeitete noch einige Zeit im gleichen Betrieb als Geselle, bis er im Jahre 1931 arbeitslos wurde. Nach einjähriger Arbeitslosigkeit nahm er vorübergehend in seinem Geburtsort auf einem Gut eine Tätigkeit als Landarbeiter auf.

Obgleich der Angeklagte seiner sozialen Herkunft, seiner Ausbildung und seiner beruflichen Tätigkeit nach der Arbeiterklasse angehörte, fühlte er sich in keiner Weise mit ihr verbunden, mehr noch, er sah widersinnigerweise in den Arbeitern, besonders in den Kommunisten, seine Feinde. Begründet wurde diese Feindschaft durch die Erziehung des Angeklagten im Elternhaus. Sein Vater, ein durch die kapitalistischen Verhältnisse der Nachkriegsjahre klassenmäßig demoralisierter und von seinem Arbeitgeber, einem Gutsbesitzer, politisch korrumpierter Landarbeiter, war ein in der Umgebung von Obhausen bekannter fanatischer Anhänger reaktionärer und militaristischer Verbindungen. Unter seiner Erziehung geriet der Angeklagte schon in jungen Jahren unter den Einfluß des aufkommenden Faschismus. Er trat im Februar 1932 in Obhausen der NSDAP und einige Monate darauf in Querfurt der SS bei und zeigte sich alsbald als eifriger Parteigänger der Faschisten. Noch im Jahre 1932 nahm er regelmäßig an faschistischen Versammlungen und

Aufmärschen teil und beteiligte sich an der Niederknüppelung antifaschistisch eingestellter Bürger.

Im Zuge der Errichtung der faschistischen Diktatur im Jahre 1933 setzte in Deutschland eine umfangreiche Verhaftungsaktion gegen Antifaschisten, vor allem gegen Funktionäre der Arbeiterparteien, ein. SA- und SS-Leute sowie die an der Aktion beteiligten Polizeiangehörigen mißhandelten dabei die Verhafteten und richteteten bei der Durchsuchung von Wohnungen Zerstörungen an. An einer größeren Anzahl von Verhaftungen und damit verbundenen Ausschreitungen nahm auch der Angeklagte teil. Die Verhafteten wurden durch ihn und andere Angehörige seiner SS-Einheit bei ihrer Vernehmung im Rathaus von Querfurt mißhandelt, um sie zu bestimmten Aussagen zu zwingen.

Bereitwillig beteiligte er sich an der antisemitischen Hetze der Faschisten. Er postierte sich in SS-Uniform vor jüdischen Geschäften, an denen Schilder angebracht worden waren mit Parolen wie "Der Jude ist unser Untergang". Auf diese Weise forderte er die Bevölkerung zum Boykott der jüdischen Geschäfte auf.

Zu den wichtigsten Instrumenten des faschistischen Terrors und der Vernichtung gehörten die Konzentrationslager (KZ). Die ersten Lager wurden bereits kurze Zeit nach der faschistischen Machtergreifung errichtet. Zur Bewachung und Beaufsichtigung der dort untergebrachten Häftlinge fanden nur dem Faschismus völlig ergebene Personen Verwendung. Zu den dafür Auserwählten gehörte der inzwischen zum SS-Unterscharführer avancierte Angeklagte. Mitte des Jahres 1933 wurde er im KZ Lichtenburg im damaligen Regierungsbezirk Merseburg SS-Aufseher. Nachdem er einige Zeit dem Wachpersonal angehörte, wurde er 1935 in die SS-Stamm-Mannschaft des Lagers aufgenommen. Nunmehr wurde er als Kommandoführer und später als Blockführer eingesetzt. Während er als Kommandoführer die Häftlinge auf brutalste Art zu übermenschlichen Arbeitsleistungen antrieb, sorgte er als Blockführer für die rücksichtslose Durchsetzung der terroristischen Lagerordnung und der Anordnungen der Lagerleitung. Darüber hinaus kontrollierte er als Blockführer die einzelnen Arbeitskommandos. Er führte auch Kontrollen im Arrestbau durch.

Als im Sommer 1937 das KZ Lichtenburg aufgelöst und dessen Häftlinge in das neu errichtete KZ Buchenwald überführt wurden, wurde der Angeklagte in gleicher Funktion nach Buchenwald übernommen. Unter der Leitung des berüchtigten Lagerkommandanten Koch war er dementsprechend zunächst Blockführer, bis er 1938 als stellvertretender Kommandoführer in der Lagerwäscherei eingesetzt wurde. Nebenseiner Funktion als Blockführer war er mit der Führung verschiedener Arbeitskommandos beauftragt, die beim Aufbau des Lagers mitwirkten. Durchdrungen